

1631

Stenographisches Protokoll.

152. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 30. Mai 1930.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1631).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. V. Goldbilanzennovelle; 2. Ergänzennde Bestimmungen zum Bundesgesetz, betr. Änderungen der Notariatsordnung; 3. 3. Lehrer-Dienstgesetznovelle; 4. Verwaltungsgerichtshofgesetz (1631).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Ergänzennde Bestimmungen zum Bundesgesetz, betr. Änderungen der Notariatsordnung — Berichterstatter Dr. Ender (1631) — Kein Einspruch (1632);

2. 3. Lehrer-Dienstgesetznovelle für Niederösterreich — Berichterstatterin Dr. Pichl (1632) — Kein Einspruch (1632);

3. Verwaltungsgerichtshofgesetz — Berichterstatter Dr. Ender (1632) — Kein Einspruch (1633);

4. Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Antrag der Bundesräte Dr. Pichl u. Gen. (31/A), betr. Novellierung des Gehaltsgesetzes (B. 78) — Berichterstatterin Rudel-Zeynief (1633), Schabes (1634) — Annahme des Ausschußantrages (1634).

Tagesordnung: Antrag Dr. Pichl auf Ergänzung der Tagesordnung (1631).

Eingebracht wurde:

Anfrage: Kötter, Finanzminister, betr. Erleichterungen in der Handhabung der Strafbestimmungen bei Verletzung der Vorschriften über die stempelpflichtigen kaufmännischen Rechnungen (71/I).

Vorsitzender **Burgmann** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 45 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 9. April als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg, Dr. Salzmann, Preußler, Hauthaler und Randler.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. V. Goldbilanzennovelle; 2. Ergänzennde Bestimmungen zum Bundesgesetz, betr. Änderungen der Notariatsordnung; 3. 3. Lehrer-Dienstgesetznovelle; 4. Verwaltungsgerichtshofgesetz.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen überwiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, diese Vorlagen mit Ausnahme der V. Goldbilanzennovelle, die vom Ausschusse noch nicht verabschiedet worden ist, bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu nehmen.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hat, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Über Antrag Dr. Pichl gemäß § 27, E, der Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, daß der Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten (B. 78) über den Antrag der Bundesräte Dr. Pichl u. Gen. (31/A), betr. Novellierung des Gehaltsgesetzes, auf die Tagesordnung gesetzt und gemäß § 30, E, der Geschäftsordnung bei Verzicht auf die 24stündige Frist in Verhandlung genommen werde.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 24. April 1930, womit ergänzennde Bestimmungen zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 257, betr. Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 375), getroffen werden.

Berichterstatter **Dr. Ender:** Die Novelle, die Ihnen vorgelegt wurde, ist zweckmäßig, gesetzlich gestaltet und beinahe notwendig. Daß sie notwendig wurde, ist bedauerlich. Wir haben im vorigen Sommer ein einschlägiges Bundesgesetz gemacht. Ich bin überzeugt, daß der damalige Gesetzentwurf den Notariatskammern vorgelegen war, denn die Regierung veräunt nie ihre Pflicht, die Berufskammern über Gesetzentwürfe zu hören. Ich habe die weitere Überzeugung, daß bei aufmerksamer Prüfung des Gesetzentwurfes die Kammern den Mangel unbedingt hätten entdecken müssen, der jetzt entdeckt worden ist. Die Gesetzesbestimmung, daß solche Entwürfe den Kammern vorzulegen sind, verfehlt ja ihren Zweck, wenn die Vorlagen nicht entsprechend geprüft werden. Nun ist das damals nicht geschehen, und darum müssen wir heute wieder flücken. Das ist bedauerlich, aber Einspruch ist keiner zu erheben. Ich beantrage namens des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben.

124

1632

152. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 30. Mai 1930.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. April 1930, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1924, L. G. Bl. Nr. 122, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen des Landes Niederösterreich (Lehrerdienstgesetz), in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1925, L. G. Bl. Nr. 96, und vom 29. April 1926, L. G. Bl. Nr. 171, abgeändert werden (3. Lehrer-Dienstgesetznovelle).

Berichterstatterin Dr. **Pichl**: Hohes Haus! Das in Verhandlung stehende Gesetz ist ein patiertes Gesetz, das der n. ö. Landtag in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1929 beschlossen hat.

Durch dieses Gesetz wird insbesondere die Zahl der Mitglieder der Landes-Lehrerernennungskommission herabgesetzt, für jede nicht termingemäße Ausschreibung einer Lehrstelle wird die Genehmigung der Landes Schulbehörde verlangt, der Handlungsunterricht soll wie bisher zunächst von Klassenlehrerinnen erteilt werden, wenn aber die Berufung eigener Handarbeitslehrerinnen notwendig ist, soll durch Zusammenziehung mehrerer Schulen ihre Existenz gesichert werden. Außerdem erhält die vom Landtag schon im April 1928 anlässlich der 2. Gehaltsgesetznovelle beschlossene Regulierung der Dienstbezüge nunmehr die gesetzliche Sanktion. Die Bezüge sind im wesentlichen an die der Bundeslehrer nach der 2. Gehaltsgesetznovelle mit kleinen Abweichungen angeglichen. Die Familienzulagen und Haushaltungszuschüsse sind ganz nach den Grundsätzen der Bundeslehrer geregelt. Definitive Lehrpersonen erhalten bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Schuldienste eine einmalige Abfertigung im Ausmaße des eineinhalbfachen Betrages der geleisteten Pensionsbeiträge.

Gegen die Bestimmungen der Novelle bestehen keinerlei Bedenken, und der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt deshalb durch mich den Antrag, gegen sie keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1930, über die Einrichtung und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — Wv. G. G.).

Berichterstatter Dr. **Ender**: Hohes Haus! Ich empfehle Ihnen allen, dieses Gesetz genau zu lesen, weil es im Vergleich zu den vielen Gesetzen, die jetzt auf den Tisch unseres Hauses kommen, einen

sehr wohlthuenden Eindruck macht. Es führt nämlich eine außerordentlich einfache Sprache, ist ganz verständlich in kurzen Sätzen abgefaßt, kurzum, es ist mustergerichtig in der Diktion. Dabei ist nur das eine charakteristisch: das Gesetz stammt nämlich aus dem Jahre 1871. Damals wurden der Verfassungsgerichtshof und daher auch dieses Gesetz geschaffen. Es liegt heute nur auf unserem Tische, weil jene Änderungen vorzunehmen sind, die durch die neue Verfassung bedingt werden. Der größte Teil des Textes ist aber aus dem Jahre 1871 übernommen, und wir können uns nicht oft genug dazu ermahnen, wieder in jene alte Schule der Gesetzesprache zu gehen.

Von den Neuerungen, die das Gesetz bringt, möchte ich zwei hervorheben. Zunächst wird die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nunmehr auch beim Verfassungsgerichtshof zugelassen, wo diese Institutionen bisher nicht bestanden. Diese Bestimmungen sind aber so eng und vorsichtig gefaßt, daß man wohl sagen kann, daß Mißbrauch nicht zu gewärtigen ist und daß hier ein Ventil eröffnet wird, das in Fällen, wo sonst wirklich übermäßige Härten entstehen könnten, wirksam werden wird.

Von einer anderen, gewiß auch gut gemeinten Bestimmung muß ich aber wohl sagen, daß sie zwei Seiten hat. Der § 42 bestimmt nämlich bisher in seinem Punkt 2:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat den angefochtenen Bescheid nur im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu überprüfen.“

Die Folge dieser Bestimmung war, daß jeder Advokat, der eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde abfaßte, sich den Gegenstand sehr gründlich ansehen hat, denn wenn er irgendeinen gesetzlichen Anfechtungsgrund vergaß, konnte das in der mündlichen Verhandlung nicht nachgeholt werden. Nur über das, was in der Beschwerde geltend gemacht worden war, konnte der Gerichtshof judizieren. So wurde der Verwaltungsgerichtshof nur mit außerordentlich gut durchdachten Referaten beschäftigt, und das war wohl einer der entscheidenden Gründe, warum dieser Gerichtshof seine Aufgabe mit einem verhältnismäßig so kleinen Personalstande bewältigen konnte.

Jetzt wird aber dieser Bestimmung noch ein weiterer Satz beigelegt:

„Erachtet er, daß sich die Rechtswidrigkeit des Bescheides in einem der Beschwerdepunkte aus anderen als den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen ergeben könnte, so hat er die Parteien darüber zu hören; erforderlichenfalls ist eine Vertagung zu verfügen.“

Das ändert nun die Sache natürlich sehr grundlegend. In Zukunft kann ein Advokat alles, was er in der Beschwerdeschrift vergessen hat, noch in

der mündlichen Verhandlung vorbringen. Der Gerichtshof selbst kann neue Gründe, neue Umstände entdecken. Das bedeutet eine Erweiterung, eine Komplizierung des Verfahrens, von der ich noch nicht sprechen würde, wenn ich nicht als weitere Folge die befürchtete, daß nunmehr die Beschwerden nicht mehr mit jener Gewissenhaftigkeit werden abgefaßt werden wie heute, wo sich der Advokat dessen bewußt ist, nur das, was ich schreibe, kommt zur Verhandlung, und über das, was ich vergesse, kann nicht verhandelt werden. Ja, dieser Umstand kann sogar dazu verlocken, Überraschungsmomente auszunutzen und in der mündlichen Verhandlung mit neuen Argumenten zu kommen, auf die der Gegner nicht vorbereitet ist. Das sind aber alles Momente, die praktisch arbeitsvermehrend und qualitätsverschlechternd wirken, und das ist ohne Zweifel die Schattenseite dieser an sich gut gemeinten Bestimmung. Ich hätte sie nicht aufgenommen, aber ich gebe zu, daß man Gründe dafür anführen kann, und einen Einspruch erheben wollten wir nicht.

Ich beantrage daher im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Antrag der Bundesräte Dr. Bichl u. Gen. (31/A), betr. Novellierung des Gehaltsgesetzes (B. 78).

Berichterstatterin **Mudel-Reynerl**: Hoher Bundesrat! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich über den Antrag der Frau Dr. Bichl u. Gen., betr. Novellierung des Gehaltsgesetzes, hier zu berichten. Es handelt sich in diesem Fall um die Einreihung von Fürsorgerinnen, die bei der Wiener Polizeidirektion angestellt sind, in das Gehaltsschema. Ich möchte vorausschicken, daß es nicht in den Intentionen der Antragsteller gelegen ist, hier allgemeine Fragen des Gehaltsgesetzes und seiner eventuellen Novellierung aufzurollen, sondern daß es sich lediglich um eine bestimmte Kategorie handelt, und zwar um die Fürsorgerinnen bei der Bundespolizei. Es war im Interesse der Allgemeinheit außerordentlich wünschenswert, die Posten dieser Fürsorgerinnen, die bis jetzt in der V. Verwendungsgruppe gereicht waren, entsprechend zu systemisieren, und der Antrag zielt dahin, daß sie in die VII. Verwendungsgruppe versetzt werden mögen. Dies ist ein sehr wohl begründeter Antrag, und es wird in der Motivierung angeführt, daß viele dieser Fürsorgerinnen als Vorbildung für ihre Fachschulung Mittelschulmatura aufweisen. Dadurch ist von vornherein dem Einwand begegnet, daß Kriminalbeamten, die den Dienst versehen haben,

bevor diese Fürsorgerinnenposten systemisiert waren, dieselbe Behandlung zuteil werden möge. Es ist weiterhin aber noch zu bemerken, daß der Dienst einer Fürsorgerin außerordentlich große Anforderungen stellt. Der Verkehr von Menschen zu Menschen erfordert auch sehr viel an seelischer Einstellung und an opfervoller Hingabe an diese Funktion; es ist außerordentlich schwer, zu verlangen, daß solche Fürsorgerinnen in einem harten Lebenskampfe stehen, vielleicht durch Heimarbeit oder sonstigen mühsamen Nebenverdienst ihr Leben fristen müssen, um imstande zu sein, sich ihrer Tätigkeit zu widmen.

Ich brauche der ausführlichen Begründung des Antrages weiter nichts hinzuzufügen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung eingehend mit diesen Fragen befaßt, und es hat sich auch eine Wechselrede ergeben, an der sich die Herren Bundesräte Schabes und Klein beteiligt haben. Herr Bundesrat Schabes hat zwei Zusatzanträge gestellt, und zwar dahingehend, daß dem Originalantrag ein Punkt b anzufügen sei, der die volle Auswirkung der Automatik auf die Pensionsparteien beinhaltet, ferner ein Punkt c, der die Aufhebung der Ortsklassenreihung betrifft. Ich möchte nochmals betonen, daß dies nicht in den Intentionen der Antragsteller gelegen ist; es hat sich aber bei keiner der Parteien im Ausschuß jemand gefunden, der einen Widerspruch gegen diese Anträge Schabes geltend gemacht hätte, und infolgedessen ist der Ausschuß in einstimmiger Beschlusfassung dazu gekommen, tatsächlich diese beiden Zusatzanträge in den Rahmen des Antrages Dr. Bichl u. Gen. aufzunehmen.

Es hat dann weiterhin der Vertreter des Bundeskanzleramtes sich zu diesem Antrage geäußert und Bedenken geltend gemacht, die aber bei den Mitgliedern des Ausschusses keine Zustimmung gefunden haben.

Damit dieser so außerordentlich wichtige Antrag, der einer Kategorie von wirklich aufopferungsvoll arbeitenden weiblichen Kräften eine Lebenssituation ermöglicht, die sie in die Lage versetzt, sich ganz ihrem Dienste zu widmen, bald zur Gesetzwerdung führe, ist noch folgender Absatz durch einstimmigen Beschluß aufgenommen worden (*liest*):

„Von der Bundesregierung wird erwartet, daß sie sich bemühen wird, diesem Beschluß des Bundesrates unverzüglich Rechnung zu tragen.“

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Bundesrat wolle den Antrag der Bundesräte Dr. Bichl u. Gen., betr. Novellierung des Gehaltsgesetzes, mit den vom Ausschuß beschlossenen Ergänzungen zum Beschluß erheben.

Ich erlaube mir nur noch, zum Schlusse den Antrag des Ausschusses dem hohen Bundesrate vorzulesen (*liest*):

1634

152. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 30. Mai 1930.

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, so bald wie möglich dem Nationalrat eine Novelle des Gehaltsgesetzes vorzulegen, durch welche

a) die im Bundesdienst stehenden, voll ausgebildeten Fürsorgerinnen in die Verwendungsgruppe VII eingereiht werden und dann die auf den Fürsorgedienst bezüglichen Bestimmungen der Erfordernisverordnung sinngemäß festgelegt werden;

b) die volle Auswirkung der Automatik auf die Pensionsparteien sichergestellt wird;

c) die Ortsklassenreihung aufgehoben wird.

Von der Bundesregierung wird erwartet, daß sie sich bemühen wird, diesem Beschluß des Bundesrates unverzüglich Rechnung zu tragen.“

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß der hohe Bundesrat diesem Antrag die Zustimmung erteilen möge.

Schabes: Hohes Haus! Die Frau Berichterstatterin hat in ihren Ausführungen darauf verwiesen, daß der Antragstellerin, Frau Dr. Bichl, eigentlich nur vorgeschwebt habe, eine einzelne Gruppe, die sich bei der Systemisierung der letzten Jahre zurückgesetzt gefühlt hat, der Regierung für eine Höherreihung zu empfehlen.

Wir haben im Ausschuss einige Zusatzanträge gestellt; denn wir sind der Meinung, daß man in der jetzigen Zeit nicht einen Antrag zu stellen vermag, der eine einzelne Gruppe betrifft. Man müßte darauf Rücksicht nehmen, daß eine größere Anzahl von Forderungen nach Höherreihung in der Bundesbeamtenschaft unerledigt ist; außerdem ist noch zu bemerken, daß eine Menge offener Fragen einer Erledigung harren. Darum haben wir aus den vielen unerledigten Punkten nur jene zwei herausgenommen, die unserer Meinung nach im Zusammenhang mit dem Antrag der Frau Dr. Bichl einer Erledigung zugeführt werden könnten und wo uns das Finanzministerium nicht mit den sogenannten Beispielsfolgerungen drohen könnte. Es sind dies zwei Forderungen, die für die gesamte Beamtenschaft eine gleichmäßige Behandlung verlangen.

Es wäre somit dem Antrag der Frau Dr. Bichl anzufügen:

a) die volle Auswirkung der Automatik auf die Pensionsparteien;

b) die Aufhebung der Ortsklassenreihung.

Das hohe Haus weiß ja, daß die Frage der Automatik schon seit dem Jahre 1924 eine Forderung der Beamtenschaft ist, daß aber die verschiedenen Versuche, sie einer Lösung zuzuführen, immer an dem Widerstand des Finanzministeriums gescheitert sind. Auch in der Frage der Ortsklassenreihung kommt das hohe Finanzministerium immer mit der Ausrede, es bestehe keine Möglichkeit, die Ortsklassenreihung zu vereinheitlichen, da die Argumente der Bundesangestellten betreffs der Preisverhältnisse in den Ländern nicht stichhaltig sind. Wir glauben, daß diese beiden Zusatzanträge mit dem Antrag der Frau Dr. Bichl in einem einer Erledigung zugeführt werden könnten, obwohl wir grundsätzlich mit der Form und Art der Behandlung von Gehaltsfragen, wie dies hier geschehen ist, nicht einverstanden sind. Wir sind der Auffassung, daß Fragen nach Höherreihung im Zusammenhang mit dem Budget und den Lohnverhandlungen der Bundesangestellten geregelt werden müßten.

Was die Forderung der Frau Dr. Bichl anlangt, so wollen auch wir sagen, daß sie eine gewisse Berechtigung hat, was ja auch in voller Übereinstimmung im Ausschuss festgestellt wurde. Namens meiner Partei habe ich die Erklärung abgegeben, daß wir so wie im Ausschuss für den Antrag der Frau Dr. Bichl, verbunden mit meinen beiden Zusatzanträgen, stimmen werden. *(Beifall.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.
Die Tagesordnung ist erledigt.

Vorsitzender: Ich habe aus dem Protokoll über die Sitzung vom 9. April entnommen, daß in derselben eine Reihe unparlamentarischer Ausdrücke gefallen sind. Ich bin dem nachgegangen, und die Zwischenrufer haben mich ermächtigt, dem Hause ihr Bedauern zur Kenntnis zu bringen. Sie haben nicht die Absicht gehabt, jemanden persönlich zu beleidigen. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 35 Min. nachm.